



Merkblatt zu Anträgen nach § 68 Telekommunikationsgesetz (TKG)

Bei der Beantragung von Zustimmungen nach § 68 TKG liegt es im Eigeninteresse des Unternehmers, Anträge so vollständig und nachvollziehbar wie möglich vorzulegen. Dies steigert die Aussicht auf die Erteilung einer Zustimmung und verkürzt die Bearbeitungszeit. Außerdem wird der Aufwand für die Beantwortung von Nachfragen oder die Nachforderung von Unterlagen gesenkt. Und nicht zuletzt trägt eine sorgfältige Vorbereitung zum Schutz der Leitung bei – denn je präziser die Angaben sind, desto besser kann die NLStBV Hinweise auf mögliche Gefahren für die Leitung geben und später deren Schutz vor Beschädigungen sicherstellen.

Vor diesem Hintergrund werden die folgenden Empfehlungen gegeben:

Allgemeine Hinweise

- Der Antragsteller muss nachweisen, dass die [Bundesnetzagentur](#) ihm das Recht eingeräumt hat, Wege für die Verlegung von Telekommunikationslinien zu nutzen. Dafür reicht es nicht aus, nur einen entsprechenden Antrag gestellt zu haben. Wenn die Erlaubnis noch nicht erteilt ist, ist der Antrag unbegründet und ggf. kostenpflichtig abzulehnen. Warten Sie daher also bitte den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens vor der Bundesnetzagentur ab, bevor Sie Anträge auf konkrete Verlegungen stellen.
- Wird der Antrag durch einen Bevollmächtigten gestellt, beispielsweise durch ein Bauunternehmen oder eine Ingenieurgesellschaft, ist eine Bevollmächtigung durch das Telekommunikationsunternehmen nachzuweisen, beispielsweise durch Vorlage einer Kopie einer Vollmachtsurkunde oder eines entsprechenden Auftragsschreibens.
- Bei einer Antragstellung durch Bevollmächtigte ist eine Klarstellung geboten, wem der Antrag zugestellt werden soll. Wenn eine Durchschrift für den Bevollmächtigten gewünscht ist, sollte dies angegeben werden.
- Sowohl die Zustimmung als auch deren Ablehnung sind gebührenpflichtig. Die Gebühr für die Erteilung einer Zustimmung beträgt nach Ziffer 101 des Gebührenverzeichnisses der [Allgemeinen Gebührenordnung](#) (AllGO) gegenwärtig 200,00 €. Außerdem können Auslagen geltend zu machen sein.
- Auch bei der Ablehnung eines Antrags fallen regelmäßig Gebühren an. Es ist daher im eigenen Kosteninteresse, die Nachvollziehbarkeit, Vollständigkeit und Begründetheit des Antrags vor Einreichung kritisch zu prüfen, vorzugsweise im Vier-Augen-Prinzip.
- Änderungen und Ergänzungen zu einem bereits beschiedenen Antrag können neue Gebühren auslösen. Es empfiehlt sich daher, die Planung ausführungsfähig abzuschließen, bevor der Antrag gestellt wird.
- Aussagekräftige Pläne erhöhen die Nachvollziehbarkeit des Antrags. Der Planausschnitt sollte ausreichend groß genug gefasst werden, so dass Bezugspunkte wie Brücken erkennbar sind. Auf dem Plan ist der genaue Verlauf der Leitung darzustellen, beispielsweise die Fahrtrichtung, die Verlegung in Geh- oder Radweg und Inanspruchnahmen des Seitenraums. Es kann sich anbieten, die vorgesehene Trasse durch Bilder der Örtlichkeit zu illustrieren.
- Bei umfangreichen oder technisch fordernden Verlegungen kann es sich anbieten, vor Antragstellung mit der zuständigen Meisterei die Möglichkeiten einer Leitungsverlegung vorabzustimmen beispielsweise mit Ortstermin.
- Dem Antrag sollte eine Übersichtskarte mit geeignetem Maßstab (bspw. 1:500 oder 1:1000) beigefügt werden, aus der die geplante Lage der Leitung ersichtlich wird.

Ergänzende Hinweise zur Antragstellung in Papierform

- Bei Anträgen in Papierform wird empfohlen, diesen mit Anlagen in dreifacher Ausfertigung zu übersenden. Dies reduziert Auslagen für die Vervielfältigung der Anträge und beschleunigt die Bearbeitung, so dass Sie schneller zu Ihrer Zustimmung kommen!
- Für erfahrene Antragsteller wird empfohlen, Anträge direkt an die zuständige Meisterei zu übersenden.

Ergänzende Hinweise zur Antragstellung per Webformular

- Bitte achten Sie auf die Lesbarkeit vorgelegter Pläne. Bei nicht vektorisierten Plänen wird eine Auflösung von mindestens 300 DPI empfohlen. Es ist darauf zu achten, dass die Pläne bei einem Ausdrucken maximal im Format DIN A3 lesbar sind.
- Für Anträge bezüglich Kreisstraßen ist die NLStBV nur eingeschränkt zuständig. Bitte prüfen Sie vor Antragstellung auf der [Website der NLStBV](#), ob die jeweilige Kreisstraße durch die NLStBV verwaltet wird, um die Erhebung einer Ablehnungsgebühr zu vermeiden.
- Bei allen angehängten Dateien ist darauf zu achten, dass diese nicht über technische oder rechtliche Beschränkungen verfügen, die die Vervielfältigung, das Speichern, Kopieren oder Ausdrucken der Datei behindern. Der Antragsteller ist verantwortlich für die Beachtung etwaiger gewerblicher Schutzrechte bei Übersendung von Plänen und anderen Unterlagen.
- Das digitale Antragsverfahren wurde zur Beschleunigung des Ausbaus digitaler Netze als Pilotverfahren eingeführt. Da Erfahrungen mit diesem Ansatz noch nicht existieren, freut sich die NLStBV sowohl über positives Feedback als auch über Anregungen zur Verbesserungen des Verfahrens. Bitte senden Sie ihre Rückmeldungen an poststelle@nlstbv.niedersachsen.de!

Hinweise zur Ausführung

- Der Antrag ist sinnvollerweise sorgfältig vorzubereiten, so dass der Verlegung auch so zugestimmt werden und erfolgen kann, wie sie beantragt wurde. Denn muss in der Ausführung von den beantragten und zugestimmten Planunterlagen abgewichen werden, kann das einen neuen Antrag erforderlich machen. Bis zu dessen Bewilligung kann Baustillstand eintreten, was nach der gesetzlichen Frist bis zu drei Monate andauern kann.
- Es ist darauf zu achten, dass der Unternehmer nicht auf Basis des Antrags beauftragt wird, sondern auf Basis des Zustimmungsbescheids.
- Bei der Ausführung der Baumaßnahme ist auf eine sorgfältige Überwachung der beauftragten Unternehmer zu achten. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass
 - o die Leitung so verlegt wird, wie dem zugestimmt wurde,
 - o das Eigentum des Straßenbaulastträgers einschließlich des Straßenbegleitgrüns nicht beschädigt wird und
 - o Nachteile für die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs vermieden werden.
- Nicht genehmigte oder nicht entsprechend der Genehmigung verlegte Leitungen können auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen sein.